

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz,
mit dem das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979
geändert wird

Artikel I

Das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979, LGBl. 8320-1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

"Die Förderung besteht in der Leistung eines Beitrages zum Zinsendienst für Darlehen, die aus Anlaß der Hausstandsgründung aufgenommen wurden, bis zu

- a) S 100.000,-- für Ehepaare oder Familien oder
- b) S 75.000,-- für Alleinerzieher im Sinne des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505, oder
- c) S 50.000,-- für Unverheiratete."

2. § 3 Z. 1 1. Halbsatz lautet:

"der Förderungswerber erstmals einen eigenen Hausstand in Niederösterreich gründet und dort den ordentlichen Wohnsitz hat;"

3. § 3 Z. 4 lautet:

"der Förderungswerber in dem der Einbringung des Begehrens vorangegangenen Kalenderjahr ein geringeres Einkommen (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 612/83) als S 150.000,-- hatte; diese Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehegatten um S 80.000,-- und für jedes Kind eines Förderungswerbers, das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, um S 20.000,--;"

4. Im § 3 Z. 5 wird nach der Wortfolge "Niederösterreich oder" das Wort "bei" eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1985 in Kraft.